

18. Gibt im Bereiche der unten folgenden preussischen Gesetze das vollstreckbare Urteil dem Gläubiger einen Anspruch auf Sicherung durch Eintragung auf die Grundstücke des Schuldners im Sinne des § 23 Ziff. 2 R.D.?

- a. Verordnung über die Exekution in Zivilsachen vom 4. März 1834 § 22 Abs. 1.
- b. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 §§ 2. 6.

VI. Civilsenat. Urth. v. 13. November 1893 i. S. A. & B. (Bekl.)
w. F. Konkursmasse (Kl.). Rep. VI. 206/93.

I. Landgericht Beuthen O. S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

C. d. R. G. Entsch. in Zivils. XXXII.

Aus den Gründen:

„Die beklagte Handlung ließ wegen einer vollstreckbaren Forderung gegen den Kaufmann F. in Beuthen D./S. am 7. März 1891 bei dem Schuldner eine Pfändung vornehmen; wegen derselben Forderung wurde sodann am 16. März 1891 auf den Antrag der Beklagten vom 13. März 1891 eine Vormerkung auf dem Grundstücke des Schuldners zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung einer Hypothek im Betrage von 5356,70 *M* nebst Zinsen und Kosten eingetragen. Nachdem über das Vermögen des F. am 16. März 1891 der Konkurs eröffnet worden, sichts der Konkursverwalter im vorliegenden Rechtsstreite sowohl die Pfändung, als auch die Vormerkung als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam an. Die Klage bezweckt, den hinterlegten Erlös aus dem inzwischen erfolgten Verkaufe der gepfändeten Gegenstände und den in der Subhastation des Grundstückes auf die Forderung entfallenen und noch etwa später entfallenden Betrag zur Konkursmasse zu ziehen. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, insoweit sie auf den Auktionserlös gerichtet war; dagegen wurde die Beklagte verurteilt, anzuerkennen, daß ihr aus der Vormerkung vom 16. März 1891 keine Rechte auf Auszahlung von Geldbeträgen in der Zwangsversteigerungssache des fraglichen Grundstückes zustehen. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen worden; auf die Berufung des Klägers hat es das erste Urteil abgeändert und die Beklagte zur Einwilligung in die Auszahlung des Auktionserlöses an die Konkursmasse verurteilt, auch diese Auszahlung angeordnet.

Das Berufungsgericht nimmt zunächst an, daß beide angefochtenen Rechtshandlungen der Gläubigerin eine Sicherung gewährten, die sie „nach der ursprünglichen Gestaltung ihres Rechtes“ nicht zu beanspruchen hatte (§ 23 Riff. 2 R.D.).

Auf die Worte „nach der ursprünglichen Gestaltung ihres Rechtes“ ist keinerlei Gewicht zu legen. Es handelt sich darum, ob das vollstreckbare Urteil, durch welches F. zur Zahlung der Forderung der Beklagten verurteilt ist, dieser letzteren einen Anspruch auf Sicherung durch Pfändung und Eintragung gewährte. Dies hat das Berufungsgericht, wie die weitere Begründung zeigt, im Anschlusse an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civill. Bd. 2 S. 374, Bd. 7 S. 37, Bd. 10 S. 33,

verneint. Es verkennt nicht, daß diese Entscheidungen sich auf die durch Eintragung erlangte Sicherung unmittelbar nicht beziehen, meint aber, daß die Eintragung vom Standpunkte des § 23 Ziff. 2 R.D. aus derselben Beurteilung unterliege wie die Pfändung. Dem ist im Ergebnisse beizutreten.

Das Urteil der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 6. Dezember 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 33,

beruht darauf, daß die Anwendung des § 23 Ziff. 2 R.D. nur durch einen civilrechtlichen Anspruch auf die erlangte Sicherung ausgeschlossen werde, und es wird weiter dort ausgeführt, daß der Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung durch das Hinzutreten einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines anderen Vollstreckungstitels keine Erweiterung dahin erfahre, daß nunmehr noch ein Anspruch auf ein Faustpfand entstanden wäre. Nun bestimmte freilich die preussische Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (G.S. S. 31) für das Geltungsgebiet der Allgemeinen Gerichtsordnung in § 22 Abs. 1: „Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse . . ., aus welchen eine Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten und für die Kosten der Eintragung einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien (§ 5 A.L.R. I. 20).“ Wäre diese Bestimmung noch in Geltung,

vgl. Rehbein und Reincke, Allgemeines Landrecht zu § 5 I. 20, und enthielte sie eine materiell-rechtliche Vorschrift, durch welche dem Urteile die Wirkung eines gesetzlichen Pfandtitels auf die Grundstücke des Schuldners beigelegt worden wäre, so müßte § 23 Ziff. 2 R.D., insoweit der Gläubiger durch Eintragung eine Sicherung erlangt hat, außer Anwendung bleiben, weil der vollstreckbare Schuldtitel ihm einen civilrechtlichen Anspruch auf diese Sicherung gewährte. Allein schon in letzterer Beziehung sind trotz der oben wiedergegebenen Fassung des § 22 Abs. 1 der Verordnung vom 4. März 1834 Zweifel gestattet. Die Exekutionsordnung war nicht der Ort zu solcher materiell-rechtlicher Vorschrift. Der § 5 A.L.R. I. 20, auf welchen im § 22 Abs. 1 Bezug genommen wird, und welcher bestimmt: „Wie im Wege der Exekution ein Pfandrecht entstehe, bestimmt die Prozeßordnung“, unterstützt die Annahme eines im vollstreckbaren Schuldtitel liegenden gesetzlichen Pfandtitels nicht; von den gesetzlichen Pfand-

titeln handeln vielmehr die vorangehenden §§ 3. 4 daselbst, die keinerlei Anhalt dafür geben, daß dem Urteile durch Weilegung der Eigenschaft als Pfandtitel eine rechterzeugende Wirkung eingeräumt worden sei, die sonst grundsätzlich dem auf Zahlung lautenden Urteile im preussischen Rechte nicht zukommt. Im Abs. 2 des § 22 a. a. D. wird denn auch die Eintragung der vollstreckbaren Forderung lediglich als eine Exekutionsmaßregel behandelt, die der Gläubiger bei dem Exekutions- (Prozeß-) Richter nachzusuchen hat, und die von diesem zu veranlassen ist. Endlich läßt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 22,

vgl. darüber Hinrichs, Studien aus dem preussischen Hypothekenrecht S. 15 flg.; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. 3. Bd. § 193 S. 484. 485; Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. S. 320; Entsch. des Obertribunals Bd. 22 S. 224 flg.,

entnehmen, daß die Absicht des Gesetzes lediglich darauf gerichtet war, die Eintragung ohne vorangegangene Submission des Gläubigers in das Grundstück zu gestatten, sodaß mit dem Abs. 1 des § 22 nichts weiter gesagt zu sein scheint, als daß die Eintragung schon auf Grund des vollstreckbaren Titels im Wege der Exekution nachgesucht werden dürfe.

Von diesen Zweifeln kann indessen abgesehen werden, weil, auch wenn sie nicht begründet wären, der fragliche Pfandtitel jedenfalls jetzt nicht mehr besteht. Das preussische Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (G. S. S. 131) hat in den §§ 6 flg. für ein weiteres Rechtsgebiet, als die Verordnung vom 4. März 1834, die Eintragungsbefugnis des Exekutionsfuchers einheitlich und vollständig geregelt,

vgl. Turnau, a. a. D. S. 320. 321,

ohne diese Befugnis auf einen im Urteile liegenden Pfandtitel zu stützen. Wenn der § 6 sagt: „Der Gläubiger kann die Eintragung auf alle Grundstücke des Schuldners beanspruchen“, so liegt der Nachdruck hier auf den Worten „auf alle Grundstücke“, und es hat keineswegs ausgesprochen werden sollen, daß dem Gläubiger ein civilrechtlicher Anspruch auf die Eintragung, wie ihn der § 23 Ziff. 2 R. D. voraussetzt, zustehe. Mit der Annahme eines gesetzlichen Pfandtitels verträgt sich nicht die Bestimmung im § 2 des gedachten Gesetzes, wonach die Zwangsvollstreckung erfolgt: 1. durch Eintragung in das

Grundbuch, 2. durch Zwangsversteigerung, 3. durch Zwangsverwaltung. Die Eintragung wird hier als Exekutionsmaßregel in ihren Voraussetzungen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ganz gleich gestellt. Sie erfolgt, wie diese, lediglich zur Vollstreckung des auf Zahlung lautenden Urtheiles, ohne Dazwischenschieben eines Pfandtitels, auf welchem die Eintragung also nicht beruht. Die Eintragung einer vollstreckbaren Forderung im Exekutionswege kann aber seit der Emanation des Gesetzes vom 13. Juli 1883 auch in dem ehemaligen Geltungsbereiche der Verordnung vom 4. März 1834 nur noch nach Maßgabe der Bestimmungen jenes Gesetzes erfolgen. Damit ist der Pfandtitel des § 22 der Verordnung, wenn darin ein Anspruch auf Sicherung durch Eintragung im Sinne des § 23 Ziff. 2 R.D. gefunden werden könnte, beseitigt. Es mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Eintragungsbefugnis des Gläubigers einer vollstreckbaren Forderung in den §§ 6 flg. des Gesetzes vom 13. Juli 1883 auf Geldforderungen beschränkt ist, welche Beschränkung dem § 22 der Verordnung vom 4. März 1834 fremd war.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 22 S. 222; Hinrichs, a. a. D. S. 19. 20.

Bestünde der im Abs. 1 der letzteren Bestimmung dem vollstreckbaren Urtheile beigelegte Pfandtitel noch als civilrechtlicher Anspruch auf Eintragung, so müßte er seine Wirkung auch bei anderen als Geldforderungen äußern, was zweifellos nach § 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 nicht der Fall ist.“ . . .